

Satzung der Gemeinde Neubiberg zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises

(Informationsfreiheitsatzung)

vom 25.06.2013

Gemeinderatsbeschluss:	10.06.2013
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	25.06.2013 - 10.07.2013
In- Kraft- Treten:	01.07.2013

Inhaltübersicht:

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich der Satzung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs	2
§ 4 Antragsstellung	3
§ 5 Erledigung des Antrags	3
§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung	4
§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	4
§ 8 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	4
§ 9 Schutz von personenbezogenen Daten	5
§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten	5
§ 11 Trennungsprinzip	6
§ 12 Kosten	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat der Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches:

§ 1

Anwendungsbereich der Satzung

- (1) Jeder Gemeindegewohner der Gemeinde Neubiberg im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeindeverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung berührt sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Neubiberg.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Informationen: alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen oder Aufzeichnungen bei der Gemeinde Neubiberg betreffend die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.
2. Amtliche Informationen: jede Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken dient, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ausgeschlossen hiervon sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.
3. Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.
4. Dritte: Alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Gemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten des Rathauses ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die

- (4) Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Gemeinde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (6) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.
- (4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrte Information vorhanden ist. § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Ist die Stelle, bei der der Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.

§ 5 Erledigung des Antrags

- (1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit der Umfang und/oder die Komplexität der begehrten Information dies rechtfertigen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Neubiberg gefährdet würde,
2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet würde,
3. die begehrten Informationen gemäß eines Gesetzes geheim gehalten werden
4. ein anhängiges Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren, Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren oder sonstiges behördliches Verfahren gefährdet würde,
5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 7

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.
- (2) Der Antrag kann für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden, abgelehnt werden.
- (3) Geheimzuhalten sind nichtöffentliche Niederschriften und vertrauliche Protokolle.
- (4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisniederschriften und Ergebnisprotokolle.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der begehrten Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen.
- (2) Soll Zugang zu Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Gemeinde der oder dem Betroffenen vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch um Zustimmung der begehrten Informationen.
- (3) Unterbleibt die Zustimmung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die Offenbarung nicht ausnahmsweise aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

§ 9**Schutz von personenbezogenen Daten**

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,
 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
 2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einzelner geboten,
 3. die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt.
 4. Die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.
- (2) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist darüber hinaus datenschutzrechtlich nicht zulässig, selbst wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Unbeschadet davon sind darüber hinaus spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen, die eine Offenbarung ausschließen, zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Steuergeheimnis, das Personalaktegeheimnis, das Meldegeheimnis und das Sozialgeheimnis.
- (3) Soll ein Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist.
- (4) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die Gemeinde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch mit Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 10**Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 11**Trennungsprinzip**

- (1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der §§ 6 bis 9 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigem Aufwand abgetrennt werden können.

- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der §§ 6 bis 9 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 12 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Neubiberg (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Die mündliche und fernmündliche Auskunftserteilung bleibt kostenfrei.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 25.06.2013

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.06.2013 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.2013 angeheftet und am 09.07.2013 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 10.07.2013

Günter Heyland
Erster Bürgermeister